

→ Schulausschuss 26.11.



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-211  
E-Mail: info@kommunen.nrw  
Internet: www.kommunen.nrw

## Schnellbrief 268/2018

An die  
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Aktenzeichen: 42.0.2.1-011/004

Ansprechpartner:  
Beigeordneter Claus Hamacher  
Referent Dr. iur. Jan Fallack, LL.M.  
Durchwahl 0211 • 4587-220 / -236  
Persönliche E-Mail: jan.fallack@kommunen.nrw

17. Oktober 2018

## Neuausrichtung der schulischen Inklusion Änderung der Erlasslage

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

im Anschluss an den diesjährigen Schnellbrief 189 vom 13.07.2018 zur Neuausrichtung der schulischen Inklusion möchten wir Ihnen den diesbezüglichen Erlass des Landesministeriums für Schule und Bildung (MSB NRW) vom 15.10.2018 (**Anlage 1**) an die Bezirksregierungen in ihrer Funktion als obere Schulaufsichtsbehörden zur Kenntnis geben.

Der Erlass sieht vor, dass die Einrichtung des „Gemeinsamen Lernens“ an den Schulen – dieser Ausdruck beschreibt im Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) die Umsetzung der Inklusion der Kinder und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf im Regelschulsystem – überprüft und gegebenenfalls verändert wird. Die Verwaltungsvorschriften zielen im Prinzip darauf ab, dass die Zahl der „Schulen des Gemeinsamen Lernens“ reduziert wird und die zur Verfügung stehenden Ressourcen insbesondere in personeller Hinsicht an den verbleibenden Schulen mit diesem Status gebündelt werden.

Der Veröffentlichung des Erlasses ist ein Beteiligungsverfahren vorausgegangen, in dessen Rahmen die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zu einem Erlassentwurf vom 25.07.2018 (**Anlage 2**) eine gemeinsame Stellungnahme vom 12.09.2018 (**Anlage 3**) abgegeben hat. Die Ministerialverwaltung hat viele der durch die kommunale Seite unterbreiteten Vorschläge übernommen. Der Verbandsausschuss für Schule, Kultur und Sport hat in seiner 116. Sitzung am 11.10.2018 in Hilchenbach bestätigt, dass die in den Blick genommene Handhabung in den Grundsätzen der Verbandsposition des StGB NRW entspricht.

Einer der verbliebenen Kritikpunkte besteht in dem Umstand, dass die Bezirksregierungen über die Einrichtung des „Gemeinsamen Lernens“ und deren Widerruf letztendlich ohne förmliche Zustimmung der kommunalen Schulträger entscheiden können sollen. Es bestehen weiterhin Zweifel daran, dass eine solche Praxis mit den formal-gesetzlichen Vorgaben aus § 20 Abs. 5 SchulG in Einklang steht. Die kommunalen Spitzenverbände sind sich mit der Ministerialverwaltung derweil darin einig, dass die Umsetzung der schulischen Inklusion vor Ort grundsätzlich nur im Einvernehmen mit den kommunalen Schulträgern erfolgen kann.

*Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zuaqasdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.*

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Geschäftsstelle den Mitgliedstädten und -gemeinden unseres Verbandes, sich frühzeitig mit den benachbarten Schulträgern abzustimmen und die gemeinsam gefundenen Positionen mit Nachdruck gegenüber der jeweils zuständigen Bezirksregierung zu vertreten. In diesem Zusammenhang sollte zum einen berücksichtigt werden, dass die Einrichtung des „Gemeinsamen Lernens“ eine Begrenzung der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerschaft nach § 46 Abs. 4 SchulG ermöglicht; auf diesem Weg kann die Entscheidung der Bezirksregierung faktische Bedeutung für Zügigkeitsbeschlüsse haben. Zum anderen sollte berücksichtigt werden, dass auch die Veröffentlichung einer überarbeiteten Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) demnächst zu erwarten ist. Ein entsprechender Entwurf ist bereits mit dem oben genannten Schnellbrief zur Kenntnis gebracht worden.

Wir erlauben uns den abschließenden Hinweis, dass die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände mit Blick auf die Inklusion weiterhin für eine Novellierung des SchulG eintritt. Die unterschiedliche Interpretation der völkerrechtlichen Vorgaben ist die Hauptursache für die Vehemenz, mit welcher der Streit um die Inklusion zu Zeiten der abgelösten Regierungskoalition ausgetragen wurde. Ungeachtet der Detailfragen bringt eine bloße Änderung der Erlasslage nicht das Maß an Rechtssicherheit, das die kommunalen Schulträger benötigen, um im Interesse aller Beteiligten eine wohnortnahe Schulversorgung für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf dauerhaft sicherstellen zu können.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

gez. Claus Hamacher

**Anlagen**



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

15. Oktober 2018

Seite 1 von 6

An die  
Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold,  
Düsseldorf, Köln und  
Münster

Aktenzeichen:

511

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Herr Dr. Christoph Schürmann

Telefon 0211 5867-3484

Telefax 0211 5867-3220

christoph.schuermann@

msb.nrw.de

## Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen

### 1. Grundlagen

- 1.1 Für eine spürbare Qualitätssteigerung der Angebote des Gemeinsamen Lernens an allgemeinbildenden Schulen ist es erforderlich, die vorhandenen Ressourcen gezielt einzusetzen.
- 1.2 Die Neuausrichtung der Inklusion in der Schule betrifft somit insbesondere den Übergang von Schülerinnen und Schülern mit einem förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung von der Primarstufe in die Sekundarstufe I.
- 1.3 Wird eine Schülerin oder ein Schüler in der Primarstufe sonderpädagogisch gefördert und wurde der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Verfahren nach §§ 10 ff. der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF, BASS 13-41 Nr. 2.1) förmlich festgestellt, entscheidet das Schulamt nach § 17 Absatz 5 AO-SF, ob sonderpädagogische Förderung in der Sekundarstufe I weiterhin notwendig ist. In diesem Fall schlägt es den Eltern mindestens eine weiterführende allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist (§ 17 Absatz 5, § 16 AO-SF). Entscheiden sich die Eltern für eine Förderschule, berät sie das Schulamt gemäß §16 Absatz 2 AO-SF über ein entsprechendes Angebot.
- 1.4 Gemeinsames Lernen an Hauptschulen richtet das Schulamt ein, die Bezirksregierung an den anderen Schulen der Sekundarstufe I. Vorher werden in den Regierungsbezirken Koordinierungskonfe-

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

renzen für die Schulamtsbezirke durchgeführt. Diese haben zum Ziel, das Angebot des Gemeinsamen Lernens dem Bedarf anzupassen und eine ausreichende Zahl an Plätzen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an Schulen des Gemeinsamen Lernens zur Verfügung zu stellen.

- 1.5 An einer Schule wird Gemeinsames Lernen nach Anhörung der Schulleitung mit schriftlicher Zustimmung des Schulträgers nur „eingrichtet“, wenn die Schulaufsichtsbehörde dies über den Einzelfall hinaus durch eine an den Schulträger gerichtete Verfügung dauerhaft an einer Schule etabliert. Die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde ist gegenüber der Schule rechtlich als Weisung zu qualifizieren.
- 1.6 Die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens setzt voraus, dass nach den Feststellungen der Schulaufsichtsbehörde die personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind oder mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können (§ 20 Absatz 5 SchulG). Die Aufnahme einzelner Schülerinnen oder Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung definiert eine allgemeine Schule nicht als Ort des Gemeinsamen Lernens.
- 1.7 In der Verfügung bestimmt die Schulaufsichtsbehörde, auf welchen Förderschwerpunkt oder welche Förderschwerpunkte sich das Gemeinsame Lernen an einer Schule erstreckt, sowie die mögliche Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Änderungen bedürfen einer neuen Zustimmung des Schulträgers.
- 1.8 Im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen wird Gemeinsames Lernen an einer allgemeinen Schule immer gemeinsam für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung eingerichtet.
- 1.9 Auch bei einer Einzelintegration holt die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Schulleitung die Zustimmung des Schulträgers nach § 19 Absatz 5 Satz 3 SchulG ein. Unberührt bleibt, dass ein Schulträger seine generelle Zustimmung zur Einzelintegration in bestimmten Förderschwerpunkten oder in allen Förderschwerpunkten erteilen kann.
- 1.10 Die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens ist gemäß §20 Absatz 5 SchulG Aufgabe der Schulaufsichtsbehörde. Vorher erörtert sie die beabsichtigte Maßnahme mit dem Schulträger mit dem Ziel

des Einvernehmens und holt seine Zustimmung ein. Auch kann ein Schulträger der Schulaufsichtsbehörde vorschlagen, Gemeinsames Lernen einzurichten. Ein Schulträger kann seine Zustimmung nur verweigern, um Belange nach § 79 SchulG zur Geltung zu bringen. Hält die Schulaufsichtsbehörde eine Verweigerung der Zustimmung für rechtswidrig, veranlasst sie über die Kommunalaufsichtsbehörde (Kreis oder Bezirksregierung) gegenüber dem Schulträger eine Maßnahme gemäß §123 der Gemeindeordnung.

- 1.11 Das Angebot des Gemeinsamen Lernens an einer Schule bleibt so lange bestehen, wie dies auf Grund der Schülerzahlen erforderlich ist. Ein häufiger Wechsel von Standorten des Gemeinsamen Lernens soll aus Gründen der Kontinuität und Verlässlichkeit vermieden werden.
- 1.12 Die Schulaufsichtsbehörde widerruft nach Anhörung des Schulträgers durch Verfügung die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an einer Schule, wenn diese dafür personell und sächlich nicht mehr mit vertretbarem Aufwand ausgestattet werden kann oder die Mindestschülerzahl nach den Nummern 2.3 bis 2.5 dieses Erlasses in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren unterschritten wird.

## **2. Gemeinsames Lernen an Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Sekundarschulen und Primus-schulen ab dem Schuljahr 2019/20**

- 2.1 Die Schulaufsichtsbehörde überprüft erstmals bis 15. Dezember 2018 und danach regelmäßig für jede Schule des ~~Gemeinsamen Lernens~~, ob die gesetzlichen Voraussetzungen dafür über das Schuljahr 2018/2019 hinaus erfüllt werden können. Sie hört den Schulträger dazu an.
- 2.2 Für ein Angebot des Gemeinsamen Lernens ab dem Schuljahr 2019/2020 gelten im Einzelnen folgende Qualitätskriterien:
  - 2.2.1 Ein Inklusionskonzept der Schule liegt vor oder wird mit Unterstützung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erarbeitet.
  - 2.2.2 Der Einsatz von Lehrkräften für Sonderpädagogik an der Schule und die pädagogische Kontinuität sind gewährleistet.

- 2.2.3 Das Kollegium wurde oder wird systematisch im Themenfeld Inklusion fortgebildet (siehe u.a. BASS 20-22 Nr.8, Anlage 4, Kapitel V).
- 2.2.4 Die sächliche, namentlich die räumliche Ausstattung der Schule ermöglicht Gemeinsames Lernen (siehe dazu auch § 1 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für schulische Inklusion, BASS 11-02 Nr. 28).
- 2.3 Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Sekundarschulen und Primusschulen, die Schulen des Gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe I sind, nehmen im Regelfall jährlich im Durchschnitt ihrer Eingangsklassen drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auf. Dabei wird nicht nach Förderschwerpunkten unterschieden, sofern es dafür keine sachlichen Gründe gibt. Die stärkere Bündelung kann im Gebiet eines Schulträgers dazu führen, dass Gemeinsames Lernen an weniger Standorten eingerichtet wird als bisher.
- 2.4 Weitere Schulen im Gebiet des Schulträgers können nur dann Schulen des Gemeinsamen Lernens der Sekundarstufe I werden, wenn an den bereits eingerichteten Schulen des Gemeinsamen Lernens im Durchschnitt mehr als drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung pro Eingangsklasse aufgenommen werden müssten.

Die Bündelung an Schulen des Gemeinsamen Lernens, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, schafft in der Regel die Voraussetzungen für die Reduzierung des Klassenfrequenzrichtwerts nach § 46 Absatz 4 SchulG.

- 2.5 Folgende begründete Ausnahmen sind möglich:
- 2.5.1 Gibt es im Gebiet eines Schulträgers nur eine Schule des Gemeinsamen Lernens, die die oben genannten Qualitätskriterien erfüllt, nimmt sie alle Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in ihrem Einzugsgebiet auf, auch wenn sie dabei die Zahl von drei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aller Förderschwerpunkte im Durchschnitt ihrer Eingangsklassen unterschreitet.
- 2.5.2 Eine Überschreitung der Aufnahme von drei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Durchschnitt ihrer Eingangsklassen ist im Hin-

blick auf die Umsetzung von § 19 Absatz 5 SchulG an einer Schule des Gemeinsamen Lernens möglich, wenn die Schulaufsicht die personellen Voraussetzungen hierfür schaffen kann.

- 2.5.3 Bei zielgleicher sonderpädagogischer Förderung können - auch im Rahmen von Einzelintegration - andere allgemeine Schulen aller Schulformen als Orte sonderpädagogischer Förderung bestimmt werden. Diese Schulen sind jedoch keine Schulen des Gemeinsamen Lernens.
- 2.6 Hat die Schulaufsichtsbehörde die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens nach Nummer 1.12 widerrufen, setzen die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ihre Schullaufbahn an der bisher besuchten Schule fort und beenden sie dort. Unberührt bleiben der Wechsel des Förderorts nach § 17 AO-SF, der Wunsch der Eltern nach einem Schulwechsel oder der Besuch einer anderen Schule im Rahmen einer einvernehmlichen regionalen Schulentwicklungsplanung.

### **3. Inklusion an Gymnasien**

- 3.1 Sonderpädagogische Förderung an Gymnasien ist in der Regel zielgleich.
- 3.2 Die Schulaufsichtsbehörde kann im Rahmen von § 20 Absatz 5 SchulG an Gymnasien Gemeinsames Lernen in Förderschwerpunkten mit zieldifferentem Unterricht einrichten, wenn
- a) sie sich mit dem Schulträger darüber verständigt hat, dass dies aufgrund des örtlichen Schulangebots erforderlich ist, um den Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf Gemeinsames Lernen zu erfüllen und die Schulleitung sich zuvor, zu der beabsichtigten Entscheidung äußern konnte; solche Fälle sind dem Ministerium anzuzeigen.
- oder
- b) die Schulkonferenz des Gymnasiums der Schulaufsichtsbehörde aufgrund eines Beschlusses nach § 65 Absatz 2 Nr. 8 SchulG vorschlägt, Gemeinsames Lernen mit zieldifferentem Unterricht an der Schule einzurichten.

- 3.3 Ein Gymnasium, an dem auch zieldifferent unterrichtet wird, nimmt in der Regel nicht weniger als sechs Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in die Klasse 5 auf. Der zieldifferente Unterricht wird auf der Grundlage eines Konzepts der Schule erteilt und durch die Schulaufsichtsbehörde unterstützt.
- 3.4 Für die Überprüfung der Standorte und für die Qualitätskriterien des Gemeinsamen Lernens gelten die Nummern 2.1 und 2.2.

#### 4. Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

In Vertretung

  
Mathias Richter